

99050085005000, 99050085005000

# Sparkasse: Errichtung - Erlaubnis

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742829/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050085005000, 99050085005000
Leistungsbezeichnung I	Sparkasse: Errichtung - Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anstalt öffentlichen Rechts, kommunal, Gebietskörperschaft, Zweigstelle, Zweckverband
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens, Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2017
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SparKGTHrahmen">https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SparKGTHrahmen</a> <a href="https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SparKGTHrahmen">https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SparKGTHrahmen</a>
Teaser	Wenn Sie eine Sparkasse errichten möchten, dann benötigen Sie hierfür die Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Für die Errichtung einer Sparkasse ist eine Erlaubnis erforderlich. Sparkassen dürfen ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden errichtet und betrieben werden.</p> <p>Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Sparkassen können im Gebiet ihres Errichtungsträgers Zweigstellen errichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, deren Träger sowie der Sparkassenaufsichtsbehörde.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	

Modul	Sachverhalt
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Errichtung einer Sparkasse ist eine Erlaubnis erforderlich.</li> <li>• Sparkassen dürfen ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden errichtet und betrieben werden.</li> <li>• Zuständige Stelle: Wenden Sie sich an die Sparkassenaufsichtsbehörde. In Thüringen ist Sparkassenaufsichtsbehörde das Thüringer Finanzministerium.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Wenden Sie sich an die Sparkassenaufsichtsbehörde. In Thüringen ist Sparkassenaufsichtsbehörde das Thüringer Finanzministerium, PSF 900461, 99107 Erfurt.</p>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Sparkasse: Errichtung - Erlaubnis, Savings bank: establishment - permission</p>